



Zum Inhalt:

- ▶ B-Plan 27 F
- ▶ B-Plan 79
- ▶ Jahresabschlüsse 2015
- ▶ Kurabgabensatzung

Grüße zum Jahreswechsel 2017 / 2018

Einladung zum Jahresempfang der Stadt Waren (Müritz)

Wir laden Sie herzlich ein, **am 13. Januar 2018 um 10:00 Uhr im Kurzentrum Waren** gemeinsam mit vielen Warener Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen der Stadt das neue Jahr zu begrüßen. Anliegen ist es vor allem, den unzähligen Menschen zu danken, die das vergangene Jahr zu einem guten Jahr gemacht haben. Ganz besonders den Warenerinnen und Warenerern, die sich für das Gemeinwohl engagierten, die sich stets einbringen und mitwirken.

N. Möller
Bürgermeister

René Drühl
Präsident der Stadtvertretung



Weihnachtsmarkt

Ein herzliches Dankeschön an den Warener Innenstadtverein für einen wirklich schönen Weihnachtsmarkt mit vielen besonderen Momenten. Ganz besonders danken wir den Gänse-Sponsoren - den Händlern, Gastronomen, den Autohäusern und vielen weiteren Unternehmen der Stadt Waren (Müritz). Auch in diesem Jahr wurden wieder knapp 100 Gänse unter den Anwesenden verlost. Zusätzlich wurden auch an die Begegnungsstätte Lichtblick, das Obdachlosenheim und die Kontakt- und Beratungsstelle Klare Gänse vergeben. Unterstützung erhielt der Verein speziell durch das Sponsoring der Aktionen für Kinder wie die Puppen- und Marionettentheater oder Bauchredner Eddy. Die musikalische Bandbreite beeindruckte ebenso. Am Donnerstag spielte das Warener Blasorchester, am Freitag sorgte Heizraum für beste Partystimmung am Abend, Samstag präsentierten sich u.a. die Linedancer. Am Sonntag wurde den Warener Nachwuchskünstlerinnen von Kitara eine Bühne geboten. Daneben gab es eine große Kinderweihnachtsfeier am Sonntag, Backen mit den Mecklenburger Backstuben, regelmäßige Weihnachtsmannsprechstunden und natürlich auch weihnachtliche Lieder gesungen von Conny Gohl oder weihnachtliche Melodien von Marko Schindler. Nochmals ein großes Dankeschön von unserem Bürgermeister Norbert Möller.



DJ Falo und die Band Heizraum



Ende der Gänseverlosung



Eröffnung mit den Kindern am Freitagvormittag



After-Work-Party am Freitag



Lindenberger Marion-Etten-Theater



Ausklang mit Kitara



Weihnachtsmann unterwegs



Blasorchester Waren am Donnerstagabend



Olaf und Fans



Puppentheater Ernst Heiter zur Eröffnung

Interkulturalität in Waren (Müritz) - Projekttag des Richard-Wossidlo-Gymnasiums im Juli 2017



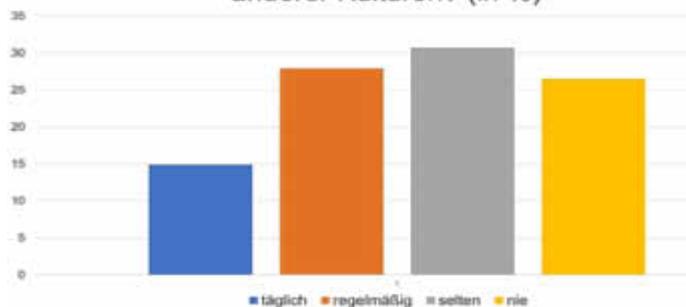
Präsentation auf dem Jahrestreffen der „Partnerschaft für Demokratie Waren (Müritz)“ am 4. November 2017

Ziel des Projektes war die Untersuchung von Interkulturalität in der Stadt. An zwei Tagen erarbeiteten Schülerinnen der Klassenstufen 7 - 11 eine Statistik zu diesem Thema.

An Tag 1 klärten die Schülerinnen den Begriff Interkulturalität, indem sie einerseits spontan äußerten, was sie persönlich unter Interkulturalität verstehen, und andererseits Definitionsansätze im Internet recherchierten. Auf Grundlage vor allem dieser wissenschaftlichen Definitionsansätze stellten sie Thesen hinsichtlich der Interkulturalität in Waren (Müritz) auf. Mit Hilfe dieser Thesen erarbeiteten sie dann Indikatoren, mit welchen eben diese Interkulturalität untersucht werden kann. Schließlich konnten sie mit diesen Indikatoren einen Fragebogen erstellen, der sowohl Kontrollfragen hinsichtlich des Alters, des Geschlechts, der Religionszugehörigkeit und des Wohnortes als auch Fragen hinsichtlich der konkreten Wahrnehmung von Interkulturalität in Waren (Müritz) beinhaltete. Letztere waren beispielsweise die Frage in welchen Restaurants bevorzugt gegessen werde oder in welchem Maße Kontakt mit Menschen anderer Kulturen bestünde. Außerdem wurde die Zustimmung bzw. Ablehnung zu einzelnen Aussagen wie zum Beispiel „Menschen anderer Kulturen wollen kein Deutsch lernen.“ Oder „Menschen anderer Kulturen wollen nicht arbeiten.“ abgefragt.

Am 2. Tag des Projektes verteilten sich die Schüler zu zweit auf das Stadtgebiet, wobei sie in der Langen Straße, auf dem Papenberg, in Waren West und schließlich auch am Richard-Wossidlo-Gymnasium selbst ihre selbst erstellte Umfrage durchführten. Anschließend erfolgte die digitale Auswertung der zusammengekommen Daten, sodass eine abschließende Statistik entstand. Diese wurde zuerst auf der Warener Demokratiekonferenz und schließlich im Café International präsentiert, um nun in der Warener Stadtverwaltung ausgestellt zu werden.

Haben Sie privat Kontakt mit Menschen anderer Kulturen? (in %)



Antworten	Gesamt	Alter			Geschlecht		
		unter 30	30-35	35-55	über 55	männlich	weiblich
täglich	15	19	33	14	5	14	15
regelmäßig	28	29	35	28	27	25	30
selten	31	36	29	37	22	30	31
nie	27	16	4	21	46	32	25

Ab Januar haben Sie die Möglichkeit, sich die Auswertung der Umfrage im Bürgerbüro anzusehen. Fragebögen werden dort ebenfalls ausliegen, sodass Sie sich auch an der Umfrage beteiligen können. Eine erneute Auswertung durch die Stadtverwaltung erfolgt zu gegebener Zeit.

Initiator und Träger des Projektes war der Verein Initiative Müritz-hilft e. V. in Zusammenarbeit mit den Richard-Wossidlo-Gymnasium. Die Partnerschaft für Demokratie Waren (Müritz) unterstützte das Projekt finanzielle im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“.

Mayors for Peace-Flagge wehte in Waren (Müritz)

Im letzten Wochenblatt wurde über die Friedensnobelpreisvergabe an **ICAN** berichtet. Wie angekündigt, wehte auch in Waren (Müritz) die Mayors for Peace-Flagge am 10. Dezember auf dem Kreisel am Herrensee. Waren (Müritz) schließt sich mit dieser Aktion den weltweiten Gratulationen an. Auf Unterschriftenlisten können sich Bürgerinnen und Bürger noch immer diesem Votum anschließen. Im Bürgerbüro liegen die Blätter aus. Sie können sich aber auch Listen abholen und sie weitergeben. Sie können wieder im Bürgerbüro abgegeben oder direkt eingeschickt werden.



Zur Information: ICAN (International Campaign to Abolish Nuclear Weapons) ist ein Zusammenschluss von rund 460 Partnerorganisationen in mehr als 100 Ländern. Die Organisation erhält den Friedensnobelpreis „für ihre Arbeit, mit der sie die Aufmerksamkeit auf die katastrophalen humanitären Konsequenzen eines jeglichen Einsatzes von Atomwaffen lenkt und für ihre bahnbrechenden Bemühungen, ein vertragliches Verbot solcher Waffen zu erreichen“, so das norwegische Nobelkomitee. ICAN setzt sich seit rund zehn Jahren für einen Atomwaffenverbotsvertrag ein. Dieser wurde am 20. September von der Generalversammlung der UN zur Unterschrift ausgelegt. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald ihn 50 Mitglieder der UN ratifiziert haben. Er untersagt den Unterzeichnern den Besitz, Erwerb und die Weiterverbreitung von Atomwaffen.





Wiederholung der Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 F „Aqua Regia Park“ der Stadt Waren (Müritz)

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 8. November 2017 gebilligte und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmte geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 F „Aqua Regia Park“ der Stadt Waren (Müritz) mit der geänderten Begründung und dem Umweltbericht liegen

vom 8. Januar 2018 bis 23. Januar 2018

in der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.13 während folgender Zeiten

Mo.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Di.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Mi.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Do.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

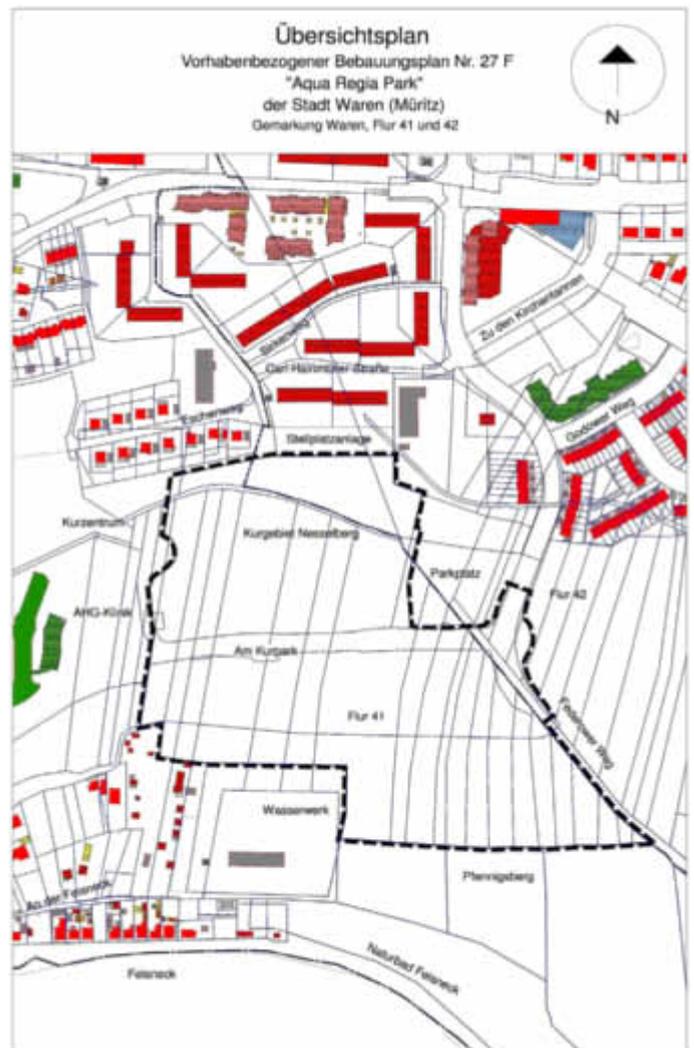
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Das Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) befindet sich im Bereich Kurgebiet Nesselberg. Es liegt in den Fluren 41 und 42 der Gemarkung Waren und hat eine Gesamtgröße von ca. 9,1 ha. Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Bebauung Eschenweg und die Stellplatzanlage Carl-Hainmüller-Straße. Im Osten bildet der Parkplatz und die Straße Federower Weg und im Süden der Wald Pfennigsberg und das Wasserwerk die Grenzen. Im Westen grenzt das Plangebiet an das Gelände der AHG-Klinik sowie das Gelände des Kurzentrums. Ziel des Bebauungsplanes ist, diesen Standort als Schwerpunkt des Freizeitsports, der Prävention und Rehabilitation in Kombination mit Beherbergung herauszustellen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 F „Aqua-Regia-Park“ soll diese Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden. In der weiteren Konkretisierung des Betriebs- und Marketingkonzeptes wurden auf Grund der Abstimmungen mit den operativen Partnern bzw. gesetzlicher und behördlicher Auflagen Änderungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan notwendig. Im SO 2 Sondergebiet Reha wird klargestellt, dass unter Rehabilitation ambulante und stationäre Rehabilitation und Prävention zulässig sind. Das SO 3 Sondergebiet Verwaltung, Personal, Event, Kinderbetreuung wird um Reha ergänzt und heißt neu SO 3 Sondergebiet Reha, Event, Kinderbetreuung, Personal und Verwaltung. Die Spiegelstriche wurden entsprechend neu sortiert. Des Weiteren wird eine Festsetzung aufgenommen, dass die Tiefgaragen zwischen SO 1, SO 2 und SO 3 verbunden werden können.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift in der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.13 in 17192 Waren (Müritz) abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Waren (Müritz), 15.12.2017




N. Möller
Bürgermeister



Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Kommunalverwaltung Warener Wochenblatt

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 9-16

Redaktion:

Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen, Textveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bezug: Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Waren (Müritz) und Ortsteile. Abgabe von kostenlosen Einzel Exemplaren in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1. Versendung (Abo) zum Portopreis von 1,55 € /Stück über die Stadtverwaltung. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Der Bürgermeister
Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Außeramtlicher Teil:

Jan Gohlke

Anzeigenteil:

14-täglich

Erscheinungsweise:

Auflage:

11.700 Exemplare



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wiederholung der Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Bürgersolaranlage Bahndreieck

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 4. Oktober 2017 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waren (Müritz) - Bereich Bürgersolaranlage Bahndreieck mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen

vom 8. Januar 2018 bis zum 9. Februar 2018

in der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.13 während folgender Zeiten

Mo.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Di.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Mi.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Do.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Der Änderungsbereich (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) befindet sich nord-westlich des Stadtgebietes im Gleisdreieck zwischen den Bahnstrecken Berlin - Rostock und Neustrelitz - Malchow. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 21 ha umfasst die Flurstücke 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37/1, 38/1, 38/2, 39, 40, 43, 44, 45/1, 45/2, 47/1, 47/2, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52/2, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 82, 83, 85, 86, 87/1 sowie Teile der Flurstücke 41, 75/1, 76, 80, 81, 84, 87/1 der Flur 20, der Gemarkung Waren und wird begrenzt durch das Gleisdreieck der Deutschen Bahn im Norden, Süden und Osten sowie Teile der Flurstücke 75/1, 76, 84 und 80 genutzt als landwirtschaftliche Flächen und festgelegt durch die 85 m Abstandslinie zu den östlichen Flurstücken 73 und 82 im Westen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Waren (Müritz) ist seit Februar 2006 wirksam. Er weist für diesen Bereich hauptsächlich gewerbliche Bauflächen aus. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck“ erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, da deren Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht. Mit der Änderung wird im Wesentlichen ein Sonstiges Sondergebiet - Gebiete für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien - Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen dargestellt.

Zusätzlich zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegen folgende umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen mit aus und können ebenfalls eingesehen werden:

- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 30.08.2016 zu den Belangen des Naturschutzes bezogen auf die Eingriffsregelungen, den Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung sowie zu naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hinweisen und Anregungen zur Beurteilung des Vorhabens, insbesondere zu vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen und deren Vereinbarkeit mit der Planung, zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und planerischen Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs.1 BNatSchG, zu wasserrechtlichen Belangen und dem Immissionsschutz sowie zum Abfallrecht und dem gesetzlich zu beachtenden Bodenschutz
- Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 01.09.2016 zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Bezug auf die Planung zur Flächennutzungsplanänderung
- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 10.08.2016 zu im allgemeinen zu beachtenden denkmalschutzrechtlichen Belangen, insbesondere zu Bodendenkmälern
- Stellungnahme des Wasser und Bodenverbandes „Müritz“ vom 11.08.2016 zu Anlagen in der Unterhaltungspflicht des Ver-

bandes und in dessen Umfeld vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

- Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung als Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 01.08.2016 zur Bedeutung und Beachtung von gesetzlich geschützten Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Stellungnahme des NABU vom 27.01.2017 zu notwendigen Untersuchungen in Bezug auf die Arten von Tieren und Pflanzen insbesondere im östlichen Planbereich
- Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 26.07.2016 zu den Belangen der Eisenbahnen des Bundes im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einzuhaltende Abstandsflächen, Beleuchtungen und Blendwirkungen sowie auf das Plangebiet einwirkende Immissionen und Emissionen durch die benachbarte Bahnanlage

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift in der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.13 in 17192 Waren (Müritz) abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

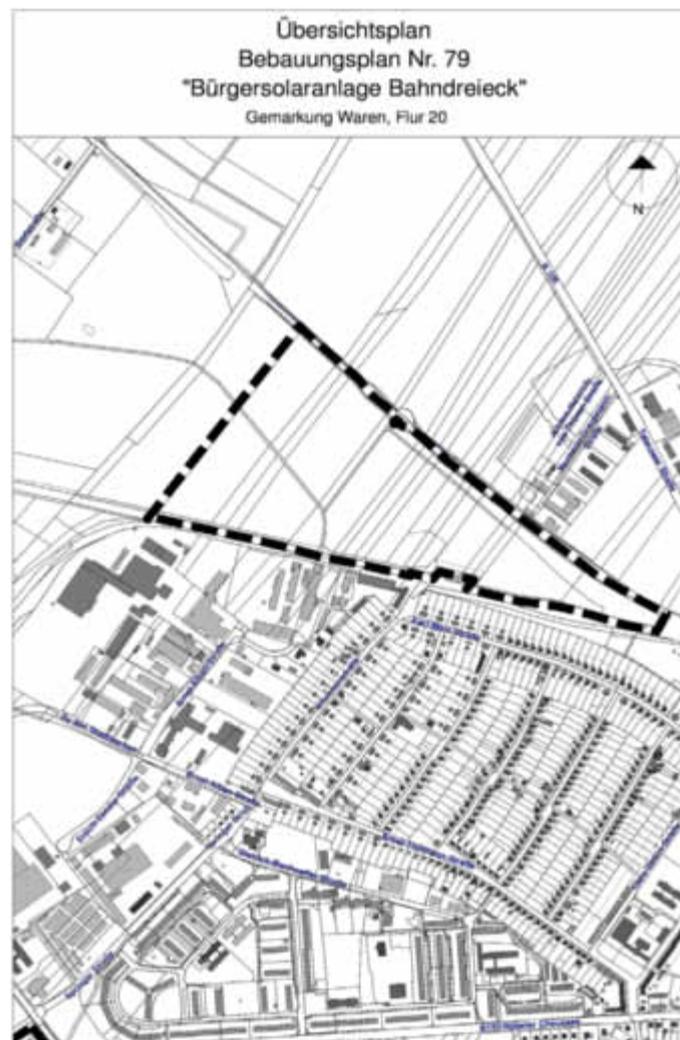
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Waren (Müritz), den 15.12.2017

N. Möller



N. Möller
Bürgermeister



Wiederholung der Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck“ der Stadt Waren (Müritz)

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 4. Oktober 2017 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck“ der Stadt Waren (Müritz) mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen

vom 8. Januar 2018 bis 9. Februar 2018

in der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.13 während folgender Zeiten

Mo.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Di.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Mi.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Do.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Das Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) befindet sich nord-westlich des Stadtgebietes im Gleisdreieck zwischen den Bahnstrecken Berlin - Rostock und Neustrelitz - Malchow. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 21 ha umfasst die Flurstücke 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37/1, 38/1, 38/2, 39, 40, 43, 44, 45/1, 45/2, 47/1, 47/2, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52/2, 53/2, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 82, 83, 85, 86, 87/1 sowie Teile der Flurstücke 41, 75/1, 76, 80, 81, 84, 87/1 der Flur 20, der Gemarkung Waren und wird begrenzt durch das Gleisdreieck der Deutschen Bahn im Norden, Süden und Osten sowie Teile der Flurstücke 75/1, 76, 84 und 80 genutzt als landwirtschaftliche Flächen und festgelegt durch die 85 m Abstandslinie zu den östlichen Flurstücken 73 und 82 im Westen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck“ ist, die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer geplanten Leistung von ca. 6 - 8 MW (Peak) zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz zu schaffen.

Zusätzlich zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 „Bürgersolaranlage Bahndreieck“ der Stadt Waren (Müritz) mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen folgende umweltbezogene Informationen/ Stellungnahmen mit aus und können ebenfalls eingesehen werden:

- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 31.08.2016 zu den Belangen des Naturschutzes bezogen auf die Eingriffsregelungen, den Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung sowie zu naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hinweisen und Anregungen zur Beurteilung des Vorhabens, insbesondere zu vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen und deren Vereinbarkeit mit der Planung, zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und planerischen Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG, zu Denkmälern, zum Gewässerschutz und Immissionsschutz insbesondere der Blendwirkung und des Lärmschutzes, sowie zum Abfallrecht und dem Bodenschutz mit der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage und zu gesetzlich geschützten Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 01.09.2016 zu den Belangen der Raumordnung und des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte in Bezug auf die Planung sowie zur raumordnerischen Bewertung des Vorhabens
- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 05.08.2016 zu im allgemeinen zu beachtenden denkmalrechtlich-rechtlichen Belangen, insbesondere zu Bodendenkmälern

- Stellungnahme des Wasser und Bodenverbandes „Müritz“ vom 11.08.2016 zu Anlagen in der Unterhaltungspflicht des Verbandes und in dessen Umfeld vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen
- Stellungnahme der Landesforst M-V, Forstamt Nossentiner Hütte vom 05.08.2016 zu beginnender Sukzession aber noch nicht Betroffenheit von Waldflächen nach LwaldG
- Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung als Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 01.08.2016 zur Bedeutung und Beachtung von gesetzlich geschützten Festpunkten des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Stellungnahme des NABU vom 27.01.2017 zu notwendigen Untersuchungen in Bezug auf die Arten von Tieren und Pflanzen insbesondere im östlichen Planbereich
- Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 26.07.2016 zu den Belangen der Eisenbahnen des Bundes im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einzuhaltende Abstandsflächen, Beleuchtungen und Blendwirkungen sowie auf das Plangebiet einwirkende Immissionen und Emissionen durch die benachbarte Bahnanlage

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift in der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.13 in 17192 Waren (Müritz) abgeben.

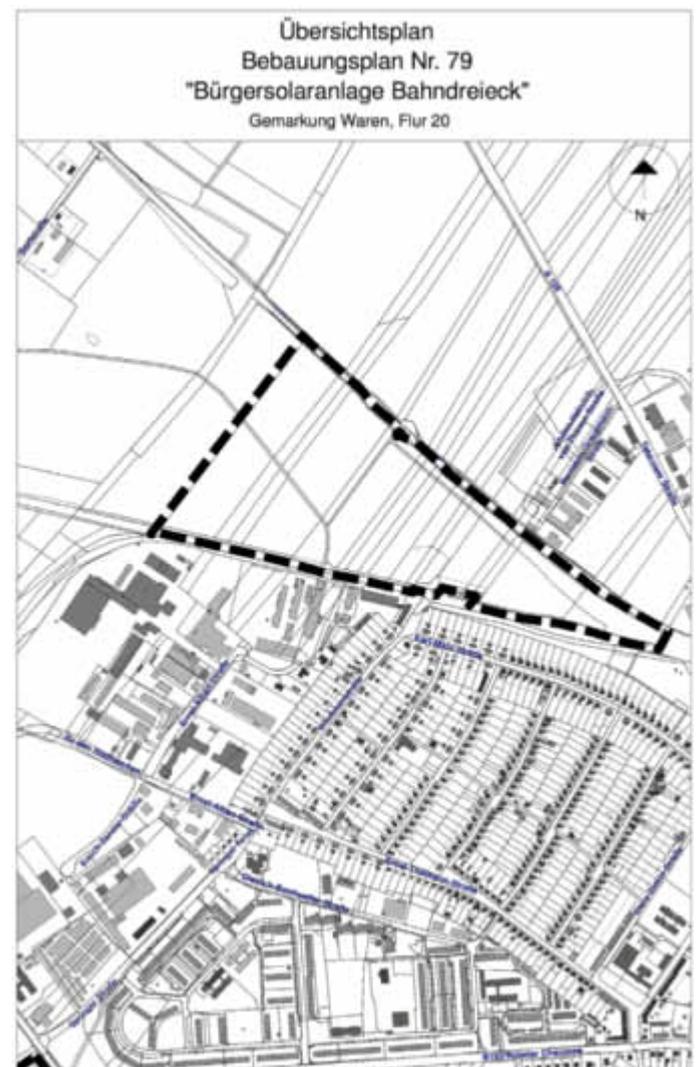
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Waren (Müritz), den 15.12.2017

N. Möller



N. Möller
Bürgermeister





Herzlich willkommen in der Stadtbibliothek Waren

Zum Amtsbrink 9, 17192 Waren (Müritz)
Leiterin Nora Neitzel
Tel.: 181530, E-Mail: info@stadtbibliothek-waren.de

Öffnungszeiten

Dienstag, Donnerstag, Freitag 10:00 bis 18:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Samstag geschlossen

Liebe Leserinnen und Leser,

die Stadtbibliothek Waren (Müritz) können Sie in der Weihnachtswoche und zum Jahreswechsel zu folgenden Zeiten besuchen:
Am Donnerstag, d. 28.12.2017 von 10:00 - 18:00 Uhr
Am Freitag, d. 29.12.2017 von 10:00 - 18:00 Uhr

An den Feiertagen bleibt die Bibliothek geschlossen!

Wir wünschen allen unseren Lesern ein harmonisches Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2018!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Ihre Stadtbibliothek

Schiedsstelle

Leiter: Herr Häcker
Telefon: 0173-2186271

Kontakt kann auch über die Stadtverwaltung hergestellt werden.

Ansprechpartner: Herr Stibbe, Hauptamtsleiter
Telefon: 03991 177120
Fax: 03991 177128
E-Mail: recht@waren-mueritz.de

Termine für die nächsten Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung

Finanz- und Grundstücksausschuss 10. Januar 2018

Hierzu laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein. Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung, der genaue Sitzungszeitpunkt sowie der Tagungsort können aus den Schaukästen:

- Rathaus, Neuer Markt 1,
 - Verwaltungsgebäude, Zum Amtsbrink 1,
- 17192 Waren (Müritz), 5 Tage vor der Sitzung entnommen werden.

Auch im Internet sind die aktuellen Informationen zu den Sitzungen zu finden. Unter www.waren-mueritz.de finden Sie den Menüpunkt (Button) Bürgerinformationssystem.

34. Sitzung der Stadtvertretung

Zur 34. Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2017 waren von 27 Stadtvertreter 23 anwesend.

Folgende Beschlüsse wurden bestätigt:

- 2017/0693 Abwahl des stellvertretenden Gemeindevahlleiters
- 2017/0694 Wahl des stellvertretenden Gemeindevahlleiters
- 2017/0680 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz)
- 2017/0674 Jahresabschluss 2015 Städtebauliches Sondervermögen Nördliche/Südliche Innenstadt
- 2017/0675 Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 Städtebauliches Sondervermögen Nördliche/Südliche Innenstadt

- 2017/0676 Jahresabschluss 2015 Städtebauliches Sondervermögen Wohnumfeldverbesserung Waren (West)
- 2017/0677 Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 Städtebauliches Sondervermögen Wohnumfeldverbesserung Waren-West
- 2017/0672 Jahresabschluss 2015 der Stadt Waren (Müritz)
- 2017/0673 Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Stadt Waren (Müritz)
- 2017/0662 Bebauungsplan Nr. 13 A „Jägerhof“ der Stadt Waren (Müritz) Aufstellungsbeschluss
- 2017/0661 Neubenennung einer Erschließungsstraße im Kietzviertel (B-Plan Nr. 2 E „Kietzterassen“) der Stadt Waren (Müritz)
- 2017/0663 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Waren (Müritz)
- 2017/0664 Kooperationsvereinbarung „Erweiterung des touristischen Stadtverkehrs in Waren (Müritz)“ zum 01.01.2018
- 2017/0665 Wirtschaftspreis 2017
- 2017/0658 Vergabe des Umweltpreises 2017
- 2017/0655 Vergabe des Richard-Wossidlo-Kulturpreises der Stadt Waren (Müritz) für das Jahr 2017
- 2017/0692 Annahme einer Geldspende für den Jugendtreff Am Papenberg
- 2017/0667 Verkauf der Bauparzelle Nr. 2 im 4. Teilabschnitt des B-Plan Nr. 55 „Wohngebiet am Wiesengrund“
- 2017/0668 Verkauf der Bauparzelle Nr. 3 im 4. Teilabschnitt des B-Plan Nr. 55 „Wohngebiet am Wiesengrund“
- 2017/0691 Verkauf der Bauparzelle Nr. 9 im 4. Teilabschnitt des B-Planes Nr. 55 „Wohngebiet am Wiesengrund“
- 2017/0695 Verkauf der Bauparzelle Nr. 7 im 4. Teilabschnitt des B-Planes Nr. 55 „Wohngebiet am Wiesengrund“
- 2017/0685 Änderung des Erbbaurechtsvertrages UR 570/2004 (Flur 40, Flurstück 134/1; 135/1; 135/2; 136 /1; 137 und 138/1, Gemarkung Waren)
- 2017/0681 Auftragsvergabe Grundschule Am Papenberg, Umbau und Erweiterung der Grundschule - Los 13 Elektroarbeiten
- 2017/0682 Auftragsvergabe Grundschule Am Papenberg, Umbau und Erweiterung der Grundschule - Los 1 Rohbauarbeiten
- 2017/0683 Auftragsvergabe Grundschule Am Papenberg, Umbau und Erweiterung der Grundschule Am Papenberg - Los 3 Metallbauarbeiten
- 2017/0689 Auftragsvergabe der Bauleistung „Grüner Weg bis Tiefwarensee“, 2. BA

Folgender Beschluss wurde zur Kenntnis genommen:

- 2017/0678 Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses 2016

Folgender Beschluss wurde abgelehnt:

- 2017/0648 Ausweisung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Karl-Marx-Straße

Hinweis: am 19.12.2017 erfolgte auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) die öffentliche Bekanntmachung

7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 18.02.2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 13.12.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 7. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. Der § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

§ 6 Hauptausschuss (§ 35 KV M-V)

(3) Der Hauptausschuss koordiniert, die Beratungsfolge für die Vorlagen der Stadtvertretung. Die Festlegungen des § 22 KV M-V bleiben hiervon unberührt. Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V auf der Grundlage des bestmöglichen Haushaltsplanes und der genehmigten Haushaltssatzung:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Stadt innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro, Verträge mit dem Bürgermeister bedürfen stets der Genehmigung des Hauptausschusses, soweit nicht die Stadtvertretung zuständig ist,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 75.000,00 Euro,
3. im Rahmen der Nr. 3 bei der Verfügung über Gemeindevermögen,
 - a) bei Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken, Grundstücksteilen bzw. grundstücksgleichen Rechten sowie der Bestellung von grundstücksgleichen Rechten und Schenkungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro,
 - b) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 1,0 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro,
 - c) bei Verpachtung (außer Erbbaupacht) und vergleichbaren Rechtsgeschäften innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro, wobei sich die Wertgrenze aus dem Produkt der Pachtdauer in Jahren und dem jährlichen Pachtzins ergibt und
 - d) entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen über 25.000,00 Euro
4. im Rahmen der Nr. 4 bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro
5. im Rahmen der Nr. 5 bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro.
6. bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100 Euro bis 1.000 Euro.
7. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 25.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro im Einzelfall,

§ 9 Bürgermeister (§§ 37, 38 KV M-V)

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze in

1. § 6 Abs. 3 Nr. 1
2. § 6 Abs. 3 Nr. 2
3. § 6 Abs. 3 Nr. 3a
4. § 6 Abs. 3 Nr. 3b
5. § 6 Abs. 3 Nr. 3c
6. § 6 Abs. 3 Nr. 3d
7. § 6 Abs. 3 Nr. 4
8. § 6 Abs. 3 Nr. 5
9. § 6 Abs. 3 Nr. 6
10. § 6 Abs. 3 Nr. 7
11. § 6 Abs. 4
12. § 6 Abs. 5

dieser Hauptsatzung.

13. Er entscheidet, soweit nicht durch Gesetz anders vorgeschrieben, in allen anderen, nicht in § 6 Abs. 6 dieser Hauptsatzung aufgeführten Personalangelegenheiten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 2017-12-18

gez. N. Möller
Bürgermeister

Aufruf zur Schöffenwahl: Amtszeit 2019 - 2023

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt Waren (Müritz) insgesamt 58 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Waren (Müritz) und Landgericht Neubrandenburg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bei der Stadt Waren (Müritz), Hauptamt, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), Herr Stibbe, Tel.: 03991 177120. Ein Formular kann von der Internetseite der Gemeinde www.waren-mueritz.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden. Selbstverständlich können die Formulare auch in der Stadtverwaltung direkt ausgefüllt werden.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung an das Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, An der Hochstraße 1 in 17036 Neubrandenburg, Frau Oppelt, Tel.: 0395 57087 5353. Bewerbungsformulare können von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Die Gemeindevahlleitung informiert:

Wahlhelfer für die Wahl des Landrates Mecklenburgische Seenplatte

Am **Sonntag, 27. Mai 2018** (ggf. Stichwahl des Landrates am 10.06.2018), findet die Wahl des Landrates Mecklenburgische Seenplatte statt.

Dazu ist die personelle Absicherung der Arbeit in den Wahllokalen der Stadt Waren (Müritz) bereits jetzt ein besonderes Anliegen. So werden insgesamt 160 ehrenamtliche Helfer für die Wahllokale und Briefwahlvorstände benötigt.

Für die zu besetzenden Wahlvorstände werden Bürgerinnen und Bürger gesucht, die bereit und in der Lage sind, am Wahltag als Wahlhelfer/in tätig zu werden. Aufgabe der Wahlhelfer/innen ist es, die Durchführung der Wahlen von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu überwachen und nach Schließung der Wahllokale die abgegebenen Stimmen auszuzählen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Wahltag laut § 14 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V derzeit ein Erfrischungsgeld von je 21 EUR.

Interessenten für das Ehrenamt einer Wahlhelferin/eines Wahlhelfers können eine entsprechende Erklärung (mit Angabe von Anschrift und Geburtsdatum) an folgende Adresse senden:

Stadt Waren (Müritz)
Gemeindevahlleitung
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

oder

E-Mail-Adresse: wahlleitung@waren-mueritz.de

Für Ihre Bereitschaftserklärung bedanke ich mich im Voraus.

Kleemann
Gemeindevahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)

Entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung vom 13.12.2017 wurde

Herr Marc-Olaf Stibbe
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

zur stellvertretenden Gemeindevahlleiter gewählt.

Die Gemeindevahlleiterin Frau Jacqueline Kleemann bleibt nach § 9 Abs. 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bis zur Neubesetzung im Amt.

Waren (Müritz), 18.12.2017

N. Möller
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen Wohnumfeldverbesserung Waren-West und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz) für das Haushaltsjahr 2015

Gem. § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2017 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen Wohnumfeldverbesserung Waren-West und über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz) für das Haushaltsjahr 2015 mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

„Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V stellt die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) den mit Datum vom 21.04.2017 aufgestellten Jahresabschluss und Anhang 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen Wohnumfeldverbesserung Waren-West fest und beschließt diesen.“

Die Stadtvertretung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie den hierzu gefertigten abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis.

„Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V beschließt die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz), dem Bürgermeister für den beschlossenen Jahresabschluss und Anhang 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen Wohnumfeldverbesserung Waren-West die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.“

Die Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 Wohnumfeldverbesserung Waren-West erfolgte auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) am 21.12.2017.

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen Nördliche/Südliche Innenstadt und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz) für das Haushaltsjahr 2015

Gem. § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2017 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen Nördliche/Südliche Innenstadt und über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz) für das Haushaltsjahr 2015 mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

„Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V stellt die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) den mit Datum vom 21.04.2017 aufgestellten Jahresabschluss und Anhang 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen Nördliche/Südliche Innenstadt fest und beschließt diesen.“

Die Stadtvertretung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie den hierzu gefertigten abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis.

„Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V beschließt die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz), dem Bürgermeister für den beschlossenen Jahresabschluss und Anhang 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen Nördliche/Südliche Innenstadt die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.“

Die Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 Nördliche/Südliche Innenstadt erfolgte auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) am 21.12.2017.

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz) für das Haushaltsjahr 2015

Gem. § 60 Abs. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2017 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz) für das Haushaltsjahr 2015 mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

„Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V stellt die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) den mit Datum vom 21.04.2017 aufgestellten Jahresabschluss und Anhang zum 31.12.2015 der Stadt Waren (Müritz) fest und beschließt diesen.“

Die Stadtvertretung nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 sowie den hierzu gefertigten abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis.

„Gemäß § 60 Abs. 5 der KV M-V beschließt die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz), dem Bürgermeister für den beschlossenen Jahresabschluss und Anhang zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.“

Die Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 erfolgte auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) am 21.12.2017.

Lesefassung Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Waren (Müritz) - Kurabgabensatzung -

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt, die zum 01.01.2018 in Kraft tretende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Waren (Müritz) (veröffentlicht im Internet der Stadt Waren (Müritz) am 10.11.2017).

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Waren (Müritz) ist staatlich anerkanntes „Heilbad“.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellt werden, erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

- (1) Die Kurabgabe wird in der Stadt Waren (Müritz) mit seinen Ortsteilen Alt Falkenhagen, Neu Falkenhagen, Eldenholz, Eldenburg, Jägerhof, Schwenzin, Warenschhof und Rügeband erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig ist jede Person, die sich im Erhebungsgebiet ein Quartier nimmt und dem die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird, ohne das er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat (ortsfremd). Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/

oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne das er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. (2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Pensionen, Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Boots- und Campingplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe ist sofort für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und ist an den Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld der Stadt Waren (Müritz) gegenüber wahrzunehmen.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird mit dem Zahlungstermin des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 5 Befreiung

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - (a) Tagesgäste ohne Übernachtung;
 - (b) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren;
 - (c) Teilnehmer an einer Tagung, einem Seminar, einem Lehrgang, gewerblichen Ausstellungen und Messen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen im Erhebungsgebiet;
 - (d) Personen, die sich ausschließlich in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten;
 - (e) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100;
 - (f) die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis gekennzeichnet ist;
 - (g) Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden und der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurabgabe ist gegenüber dem Quartiergeber in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, berechnet wird der Anreisetag.
- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und pro Person

in der Hauptsaison vom 1. April bis 31. Oktober	2,00 Euro
Nebensaison vom 1. November bis 31. März	1,50 Euro

 Kurabgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten zudem auf ihrer Gästekarte das Symbol „Müritz Rundum“. Es berechtigt zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV in dem teilnehmenden Verkehrsverband in der Müritzregion. Vom 01.04. bis 31.10. wird ein Anteil von 41,73 Euro-Cent pro Übernachtung für die Kooperation „Müritz Rundum“ und 8,27 Euro-Cent für die Kooperation „Erweiterung des touristischen Stadtverkehrs“ verwendet. Vom 01.11. bis 31.03. wird ein Anteil von 50 Euro-Cent für die Kooperation „Erweiterung des touristischen Stadtverkehrs“ verwendet. Dies betrifft alle nach § 3 abgabepflichtigen Personenkreise, mit Ausnahme der Jahreskarteninhaber nach § 6 Abs. 4 und den nach § 5 befreiten Personen.
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Bereits nach Tagen gezahlte Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (4) Die nach Tagen berechnete Kurabgabe gemäß Absatz 2 wird maximal bis zu einer Höhe von 45,00 Euro pro Person erhoben, ansonsten wird eine Jahreskarte ausgestellt, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt.
- (5) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen und deren Familienangehörige von Wohneinheiten (Dauergastlieger in Häfen, Dauercamper, Eigentümer und Mieter von Wohngelegenheiten etc.) zahlen unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Jahreskurabgabe. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Jahres, ist die Jahreskurabgabe jeweils anteilig vom alten und neuen Eigentümer/Besitzer zu zahlen.

(6) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwägerinnen und Schwäger (1. Grades).

(7) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person 45,00 Euro.

(8) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten - ausgenommen 50 Euro-Cent für die Mobilitätspauschale.

§ 7 Rückzahlung von Kurabgabe

(1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Vermieter dem Kurgast die zuviel gezahlte Kurabgabe zurück.

(2) Die Rückzahlung erfolgt durch den Vermieter nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und der Meldescheindurchschrift, auf dem der Vermieter die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

(4) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 8 Kurkarte/Zahlungsbeleg

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte, sowie einen Zahlungsbeleg (Meldescheindurchschrift).

Kurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.

(2) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt werden.

(3) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

(4) Kurkarten sind im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Wohnmöglichkeit/-gelegenheit zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.

(2) Jeder Quartiergeber ist ganzjährig verpflichtet:

(a) Alle zur Vermietung bereitgehaltenen Quartiere der Stadtverwaltung unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer und der Anzahl der Betten anzumelden;

(b) Alle von ihm aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes (LMG) anzumelden. Dafür sind die vorgeschriebenen und bei der Stadt Waren (Müritz) erhältlichen Meldescheine zu verwenden. Die Meldescheine haben die in § 27 (2) LMG genannten Angaben zu enthalten.

(c) Die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen und ihnen eine personengebundene Kurkarte auszuhändigen;

(d) Die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.

(3) Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben der Stadtverwaltung die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln, sowie die in Absatz 1 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.

(4) Die Abrechnung der Kurabgabe erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Waren (Müritz). Der Vermieter haftet für die erhobene Kurabgabe bis zur Abführung. Auf Antrag kann ein gesondertes Abrechnungsverfahren vereinbart werden.

(5) Der Quartiergeber ist verpflichtet die durch die Stadt Waren (Müritz) bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine (mit dazugehöriger Kurkarte) haftet der Empfänger. Verschriebene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind

spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres bei der Stadt Waren (Müritz) zurückzugeben. Für jeden nicht zurück gegebenen Vordruck wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.

(6) Jeder Quartiergeber, der seine nach der Kurabgabensatzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

(7) Zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Vermieter einen Betrag in Höhe von 3,5 % der jeweils abgerechneten Kurabgabe. Dafür werden dem Vermieter bei jeder Abrechnung 3,5 % erlassen.

§ 10 Auskunftsspflicht

(1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Stadt Waren (Müritz) die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen diese Satzung verstößt. Gemäß § 17 KAG M-V vom 12. April 2005 können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Waren (Müritz) - Kurabgabensatzung - vom 1. April 2013 sowie die Änderungen vom 3. November 2009 und 25. Februar 2010 außer Kraft.

Das CJD bietet jährlich 133.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftshorizont. Sie werden von 9.500 freiwilligen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen an über 130 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen“.



CJD Nord Migrationsfachdienste

Jugendmigrationsdienst - Migrationssozialberatung

Allgemeine Soziale Beratung für Migrantinnen	General social counseling for migrants	المشورة الاجتماعية العامة للمهاجرين
Jugendmigrationsdienst	Youth Migration service	خدمة المهاجرين الشباب
Individuelle Beratung für alle jungen Zuwanderer von 12 bis 27 Jahre	Individual counseling for all young immigrants from 12 to 27 years	تقديم المشورة الفردية لجميع الشباب المهاجرين من 12 إلى 27 سنة
Schul- und Berufswegeplanung und Orientierung	Education and career planning and orientation	التعليم والتخطيط الوظيفي والتوجيه
Beratung und Hilfe bei der Anerkennung der im Ausland erworbenen Bildungsabschlüsse	Advice and assistance in obtaining recognition of foreign educational qualifications	تقديم المشورة والمساعدة للحصول على الاعتراف بالمؤهلات التعليمية الأجنبية
Weitervermittlung in die regionalen Integrationsangebote und Sprachkurse	Counseling and assistance for referrals to language and integration courses	تقديم المشورة والمساعدة للإلتحاق بدورات اللغة والاندماج

Beratungsort: CJD Nord; Heinrich Scheven Straße 8, 17192 Waren



Beratungszeiten: Mittwoch: 08:00 Uhr - 15:30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag nur mit Termin, bitte vorher anrufen

Café International: Alter Markt 14, 17192 Waren
Beratungszeiten: 14-tägig donnerstags, (gerade Woche): 13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Ansprechpartner:
03991 74778410

Ingrid Laatz/Teamleiterin

Marion Träger/JMD 03991/74778411

Doris Krafft/JMD 03991/74778412

Marlis Drösler/
soz. Beratung

03991/74778414

Träger: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
gemeinnütziger e. V. (CJD) • Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B
Vorstand: Pfarrer Hartmut Hühnerbein, Pfarrer Matthias Dargel,
Hans-Wolf von Schleinitz
73061 Ebersbach • Teckstraße 23 • cjd@cjd.de • www.cjd.de

Postanschrift 17192 Waren • Siegfried-Marcus-Straße 45
fon 03991 6732-0 • fax 03991 6732-15
cjd.waren@cjd.de • www.cjd-waren.de
Commerzbank Neubrandenburg
BIC: COBADEFFXXX, IBAN: DE81 1504 0068 0688 1585 00
Müritz-Sparkasse
BIC: NOLADE21WRN IBAN: DE04 1505 0100 0110 042727

„Dezemberzeit - Weihnachtszeit“



„... du schöne glitzernde Dezemberzeit bringst Weihnachten us vorbei. Alle Jahre wieder wandeln wir in deiner Spur, singen alte neue Lieder und denken an die göttliche Natur!“ Mit diesen weihnachtlichen Zeilen von Monika Minder begrüßte unser Bürgermeister die Seniorinnen und Senioren zur diesjährigen Weihnachtsfeier im Warener Bürgersaal. Wie die Jahre zuvor, fand auch in diesem Jahr die Feier wieder großen Anklang. In einem festlich geschmückten Bürgersaal wurde vorweihnachtliche Stimmung versprüht und das Team des Bahnhofshotels erfüllte die Wünsche der Gäste. Nicht nur Kaffee und Kuchen konnten die Gäste genießen, nein - der Nachmittag hielt Einiges bereit. Der große Weihnachtsbaum strahlte in hellem Glanz, die Tische waren festlich eingedeckt, es duftete nach Kaffee und Gebäck, überall leuchteten Kerzen. Was konnte es da Schöneres geben, als dabei zu sein bei der Weihnachtsfeier der Stadt Waren (Müritz)? Für ein stimmungsvolles Programm sorgten Brian Honig und Band. Lieder zum Mitschunkeln und Mitsingen waren garantiert. Auch kamen die Lachmuskeln nicht zu kurz, denn als „Taxi Heidi“ verkleidet riss Brian das Publikum ganz schnell in seinen Bann.



Schmetterlingshaus feiert 5. Geburtstag

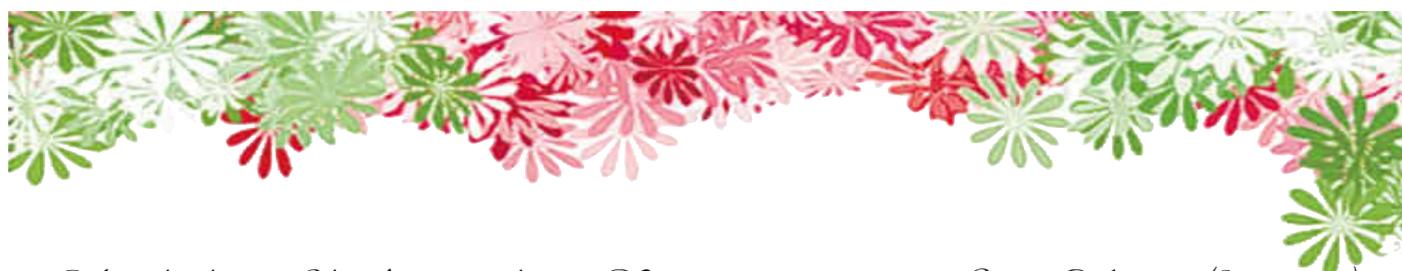


„Schmetterlingshaus, jeder kann hinein flattern... Babys, Großeltern, Jugendliche, Menschen, allein oder Familien, die sich kennenlernen wollen, Nachbarn sprechen oder auch, um zu feiern - ein Haus der Gemeinschaft!“, zitierte Frau Engelking, Vereinsvorsitzende Schmetterlingshaus e.V., aus ihrer Festrede. Mit eben jenen Worten begrüßte sie alle anwesenden Gäste zur Festveranstaltung „5 Jahre Schmetterlingshaus“. Natürlich war es auch unerlässlich, dass Frau Engelking zu so einem Jubiläum Rückschau hielt und einen Ausblick gab. Dabei spielten die Basis für eine gut funktionierende Nachbarschaft, die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls, ein zweites Zuhause finden, die Gemeinschaft, die Gesundheit und das Ehrenamt fördern - einfach ein Haus für Kultur- und Weiterbildung - immer eine wesentliche Rolle. Das Schmetterlingshaus kann auf viele interessante und ideenreiche Stunden zurückblicken. Eine Begegnungsstätte, in der Jung und Alt kreativ sein, sich austauschen, Ideen und Träume leben, lachen, Neues lernen und noch vieles mehr erleben können. Mit einem bunten Programm wurde der 5. Geburtstag gefeiert. Einen 3-tägigen Adventsmarkt gestaltete der Verein Schmetterlingshaus und hatte einiges zu bieten. Egal ob Bastelstraße, Kaffee-Ecke, Zuckerwatte, Popcorn, Weihnachtsmannsprechstunde, Gulaschkanone, Grillwurst, Weihnachtsgeschichten und noch mehr, den Besuchern wurde Verschiedenes geboten. Als ein wichtiger Träger des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in unserer Stadt ist das Schmetterlingshaus ein ungemein bildendes und belebendes Element und nicht mehr wegzudenken.

WOGWEA erhält Zuwendung für die Modernisierung eines Heizungssystems



Christian Pegel, Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung überreichte heute im Beisein von Bürgermeister Norbert Möller und der Landtagsabgeordneten Nadine Julitz den Fördermittelbescheid über ein zinsgünstiges Darlehen in Höhe von 104.000,- EUR an Herrn Martin Wiechers, Geschäftsführer der WOGWEA Wohnungsbau-Gesellschaft Waren mbH. Mit diesen Fördermitteln erfolgt im Jahr 2019 die Modernisierung des Heizungssystems in der Carl-Moltmann-Straße 14 - 16.



*Herzlichen Glückwunsch des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz)
nachträglich an die Jubilare ab dem 70. Lebensjahr
im Zeitraum 16. - 29. Dezember 2017.*

70. Geburtstag

Frau Christa Tölle
Frau Christel Lehrmann
Frau Christel Richter
Herrn Arthur Genke
Herrn Gerhard Baer
Herrn Hans-Wilhelm Wojtaszyk
Herrn Walter Müller

75. Geburtstag

Frau Anneliese Koch
Frau Christel Ehmer
Frau Elvire Krohn
Frau Ingrid Schmohl
Frau Irmtraud Suhrbier
Herrn Manfred Malow

80. Geburtstag

Frau Annemarie Lau
Frau Brunhilde Lindner
Frau Gerda Quiram
Frau Meta Lebahn
Frau Ruth Steffenhagen
Herrn Berthold Barner
Herrn Claus Berg
Herrn Hans Geisler
Herrn Viktor Voth
Herrn Wilhelm Friedrich Meyer

85. Geburtstag

Frau Alice Lehmann
Frau Annemarie Grundmann
Frau Brunhild Sponagel
Frau Christel Armster
Frau Christel Zarnke
Frau Eva Kraemer
Frau Liselotte Greisert
Frau Ursula Hamann
Herrn Gerhard Jung
Herrn Wolfgang Gierke

90. Geburtstag

Frau Erna Rosenberger

Herzliche Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit

Annaliese und Günter Maas





Veranstaltungen im Überblick



Veranstaltungen 2018

Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Ort
06.01.18	Neujahrskonzert		Bürgersaal
13.01.18	Jahresempfang	10.00 Uhr	Kurzentrum
20.01.18	Sportlerball		Bürgersaal
17.03.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
31.03.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Hafen
31.03.18	Osternest		Neuer Markt
13.4.-15.4.2018	Frühlingsfest		Festplatz
14.04.18	1. Lange Einkaufsnacht		Neuer Markt
14.04.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
28.04.18	Automesse	10-18 Uhr	Hafen
28.04.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
29.04.18	3. Up un Dal MTB Rennen	8-16 Uhr	Familia Parkplatz
30.04.18	Maibaum aufstellen	17.00 Uhr	Neuer Markt
10.5.-13.5.2018	Müritz Sail		Neuer Markt/ Hafen/ Steinmole
11.5.-13.05.2018	"Kram & KunstStücke" Markt/ Müritz Sail	9-18 Uhr	Neuer Markt
26.05.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
01.06.18	Kindertag der Stadt Waren		Zum Amtsbrink
02.06.18	"Kram & KunstStücke" Markt	9-18 Uhr	Neuer Markt
09.06.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
16.06.18	"Kram & KunstStücke" Markt	9-18 Uhr	Neuer Markt
23.06.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
30.06.18	"Kram & KunstStücke" Markt	9-18 Uhr	Neuer Markt
30.06.-25.8.2018	Müritz-Saga "Im Banne des Hexenjägers"		Freilichtbühne
07.07.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
13.7.-15.7.2018	Müritzfest		Innenstadt/ Festplatz
14.7.-15.7.2018	"Kram & KunstStücke" Markt/ Müritz Fest		Neuer Markt
18.07.18	Müritz-Proms	20.00 Uhr	Hafen
21.07.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Hafen
21.7.-22.07.2018	Kunsthändler und Töpfermarkt	9-18 Uhr	Neuer Markt
28.07.18	33. Müritztriathlon	9.45 Uhr	Volksbad
01.08.18	Gemeinsam Tafeln		Neuer Markt
04.08.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
04.08.18	49. Müritzschwimmen	10 Uhr	Volksbad
04.08.18	Tag der Stadtwerke		Hafen
04.08.18	"Kram & KunstStücke" Markt	9-18 Uhr	Hafen
18.08.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
25.08.18	"Kram & KunstStücke" Markt	9-18 Uhr	Hafen
25.08.18	Müritz- Lauf		Hafen
01.09.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
01.09.18	2.Lange Einkaufsnacht	18-23 Uhr	Innenstadt
08.09.18	"Kram & KunstStücke" Markt	9-18 Uhr	Hafen
15.09.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
22.09.18	"Kram & KunstStücke" Markt	9-18 Uhr	Neuer Markt
29.09.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
29.09.18	25 THW Ortsverband Waren	9-18 Uhr	Hafen
5-7.10.2018	Warener Hafen Erlebnistage		Hafen
06.10.18	"Kram & KunstStücke" Markt	9-18 Uhr	Neuer Markt
13.10.18	Grüner Markt/ Apfelmarkt	9-14 Uhr	Neuer Markt
27.10.18	Grüner Markt	9-14 Uhr	Neuer Markt
27.10.18	3.Lange Einkaufsnacht	16-23 Uhr	Innenstadt
15.12.18	Gänseverlosung	15 Uhr	Neuer Markt
13-16.12.18	Weihnachtsmarkt		Neuer Markt

Müritzeum

Veränderte Öffnungszeiten zu Silvester und Neujahr

31.12.2017, 10:00 bis 15:00 Uhr

01.01.2018, 13:00 bis 18:00 Uhr

- 07.01., 15:00 Uhr, Puppentheater - „Gute Nacht Rosalie“ Die EXEN

Karten im Müritzeum oder unter: Tel. 03991 633680

- 17.01. - 18:30 Uhr, MiM - Vortrag „Der Blick unter die Wasseroberfläche-unsere heimischen Seen neu entdecken“, Referentin: Silke Oldorff, Projektleiterin Tauchen für den Naturschutz beim NABU Deutschland; gemeinsam mit dem Müritz-Nationalparkamt

Ausblick Februar:

Puppentheater, Tauchereinsatz, Ferienaktionstage, Nachts im Müritzeum und eine besondere Abendveranstaltung

Angebot verlängert

Jeden Dienstag Oma-Opa-Tag!, Jeden Dienstag für je 5 Euro mit Oma und/oder Opa die Natur unterm Dach mit viel Spaß entdecken. Das Angebot gilt für den Monat Januar.

HAUS ACHT

Eingang über Feldstraße

- 08.01.18, 19:30 Uhr, MontagsKino, Monsieur Pierre geht online, F/D/B 2017

Der grantige Rentner Pierre (Pierre Richard) hat sich auf einen einsamen und routinierten Lebensabend eingerichtet. Doch seine Tochter Sylvie (Stéphane Bissot) bringt ihn mit einem Bekannten zusammen, dem erfolglosen Schriftsteller Alex (Yaniss Lespert). Alex soll Pierre in die mysteriöse Welt des Internets einführen und im Zuge dieser mühseligen Eingewöhnung stößt der rüstige Rentner eines Tages auf ein Datingportal. Pierre ist angetan und probiert unter falscher Identität seine keineswegs eingerosteten Verführungskünste aus. Schon bald verabredet sich Pierre mit der bezaubernden Flora (Fanny Valette), doch weil er sich online als sein Internethelfer Alex ausgegeben hat, kann er natürlich nicht selbst zum Date erscheinen und schickt stattdessen den in Finanznöten steckenden jungen Mann selbst. Und siehe da: Alex verliebt sich in Flora, die sich wiederum in den Schriftsteller verguckt. Der ebenfalls schwer verliebte Pierre steckt in der Zwickmühle ...

- 15.01.18, 19:30 Uhr, MontagsKino, Wilde Maus, F/D/B 2017
Georg (Josef Hader), etablierter Musikkritiker im Feuilleton einer Wiener Zeitung, verlangt eine Sonderbehandlung. Schließlich ist er ein Ass auf seinem Gebiet! Doch auch Assen sind nicht unantastbar: Das lernt Georg, als ihm von seinem Chef (Jörg Hartmann) wegen Sparmaßnahmen gekündigt wird. Seiner Frau

Johanna (Pia Hierzegger) erzählt der gefeuerte Redakteur nichts vom Rauswurf, aber sie ist ohnehin nur damit beschäftigt, den nächsten Eisprung abzuwarten und ihren Kinderwunsch in die Tat umzusetzen. Georg sinnt indes auf Rache an seinem Ex-Chef und findet im ehemaligen Mitschüler Erich (Georg Friedrich) einen Komplizen. Die nächtlichen Rachefeldzüge fangen mit kleinen Sachbeschädigungen an, steigern sich schnell zum ausgewachsenen Terror und gefährden bald Georgs sorgsam aufgebaute bürgerliche Existenz ...

AUSSTELLUNG

im Haus des Gastes Waren

„WARENER ANSICHTEN“

Fotografien zum Warener Kalender 2018

der Stadtwerke Waren GmbH und WOGewa mbH



12. Januar bis 24. Februar 2018

Waren (Müritz) Kur- und Tourismus GmbH | Haus des Gastes Waren
Neuer Markt 21 | 13192 Waren (Müritz) | Tel. 03991 / 74 77 99-17
Öffnungszeiten der Ausstellung: Mo - Fr 10 - 18 Uhr, Sa 10 - 15 Uhr



„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.“

(Wilhelm von Humboldt)

Eine Verbindung, deren Wert ich sehr zu schätzen weiß, ist unsere Zusammenarbeit

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung. Ihre Flexibilität und auch für die Geduld, die Sie 2017 so manches Mal aufgebracht haben. Es ist für die Freiwillige Feuerwehr Waren (Müritz) sehr beruhigend, auf so zuverlässige Partner wie Sie vertrauen zu können. Wir freuen uns darauf, Sie auch 2017 an unserer Seite zu wissen.

Mit den besten Wünschen für ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr

